## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 5. Sitzung (02.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 7.

Beilage jum Protofoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren fich, hoher zweiter Rammer beifolgenden Gesetzentwurf:

Abanderung der Berfassung und Ginführung der direkten Wahl zur zweiten Rammer betr.

zu unterbreiten.

Rarlsrube, ben 2. Dezember 1901.

Fendrich.
Dreesbach.
Sichhorn.
Geiß.
Rob. Kramer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Wufer.
Borderer,
Eder.

# Gesehentwurf.

Die Abanderung einiger Paragraphen der Berfaffungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Rammer der Landstände betreffend.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Die nachgenannten Bestimmungen ber Berfassurfunde werden in folgender Beise abgeandert:

In § 33 fallen die Borte: "ber Stadte und Memter" weg.

§ 34 erhält folgende Faffung:

"Diese Abgeordneten werden unmittelbar nach dem Grundsatz der Berhältnißmäßigkeit gewählt."

In § 35 fallen die Worte:

- 1. "bei Ernennung der Wahlmänner"
- 2. "Wahlmann oder"
- 3. "ber Stäbte und Memter"

weg.

§ 36 erhält folgende Raffung:

"Alle Staatsbürger, welche am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt."

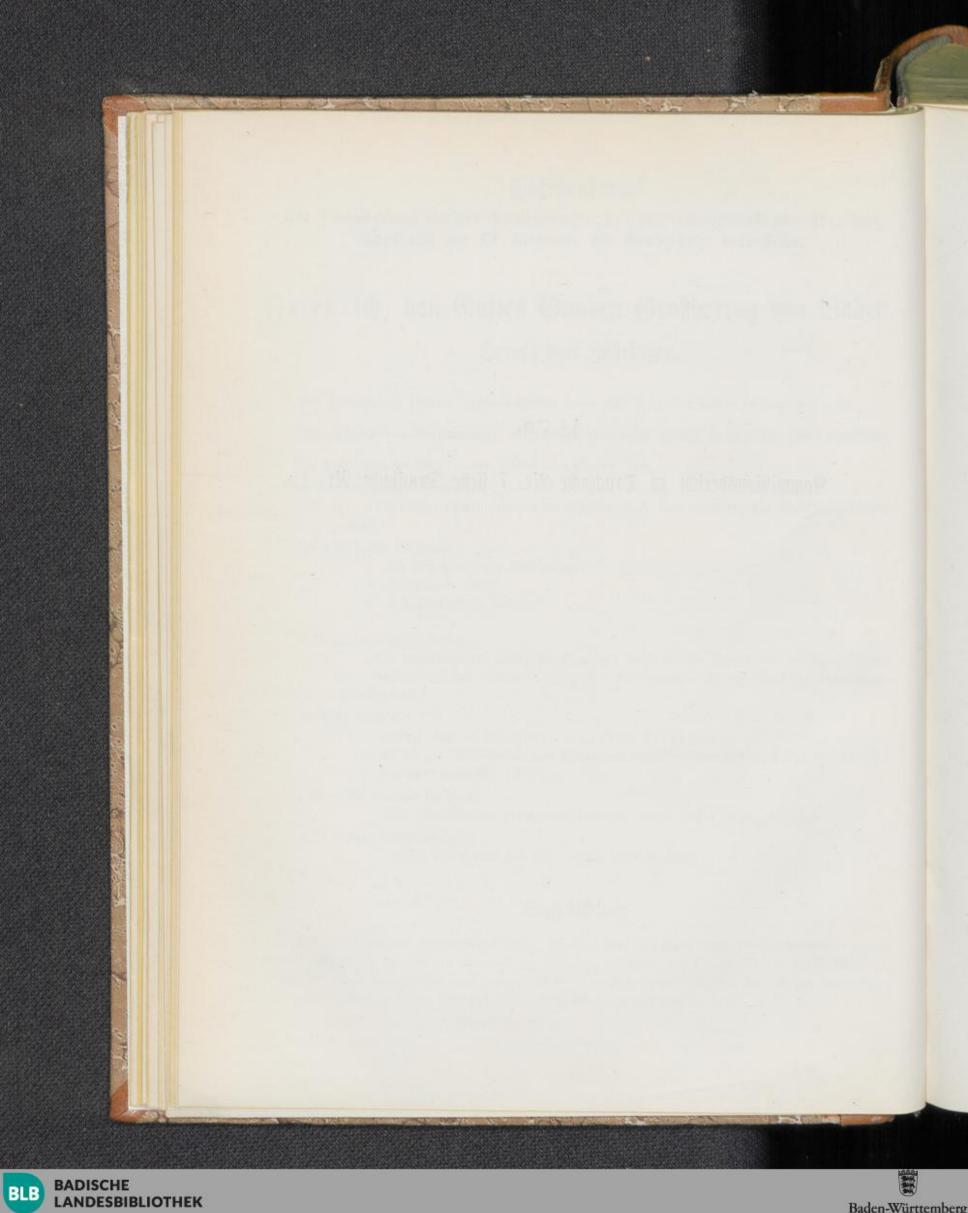
In § 37 beißt es:

- 1. anftatt "das 30. Lebensjahr" "bas 25. Lebensjahr."
- 2. anstatt "die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt" "wahlberechtigt bei der Abgeordneten wahl ist."
- § 38 erhält folgende Faffung:
  - "Die Abgeordneten gur zweiten Rammer werden auf 4 Jahre gewählt."
- § 79 erhält folgende Taffung:
  - "Diefes Gefet tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft."

## Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechts beschäftigt das hohe Haus schon seit Jahrzehnten. Bereits einmal hat sich in der zweiten Kammer die übergroße Mehrheit des Hauses für die direkte Wahl auf Grund des Proportionalwahlspstems ausgesprochen. Die Antragsteller glauben, daß sich auf dieser Basis am leichtesten eine Einigung über diese hochwichtige Angelegenheit erzielen ließe.

№ 7a. Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 7 siehe Drucksache Nr. 1a.



№ 8.

Beilage jum Protofoll ber 5. öffentlichen Sitzung ber zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren fich, hober zweiter Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

# Ginführung des Proportionalwahlshitems betr.

gu unterbreiten.

Rarlerube, den 2. Dezember 1901.

Fendrich.
Dreesbach.
Eichhorn.
Geiß.
Rob. Kramer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Wufer.
Borderer.
Frühauf.
Eder.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beichloffen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung v. 23. Dez. 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oft. 1833 u.f.w. bewirften Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

#### III. Wahl der Abgeordneten gur zweiten Rammer.

1. Eintheilung des Landes in Wahlbegirte. Bertheilung der Bahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Bornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kommer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

- 1. Seefreis, umfassend die Amtsbezirfe: Engen, Konftanz, Megfirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Billingen, Bonndorf, Sädingen, St. Blassen, Baldshut.
- 2. Oberrheinfreis, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldbirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
- 3. Mittelrheinfreis, umfassend die Amtsbezirfe: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
- 4. Unterrheinfreis, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Abelsheim, Eberbach, Buchen, Wosbach, Tauberbischofsheim, Borberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Berhältnismäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

#### 2. Wahlberechtigung und Wählbarfeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte "der Wahlmanner" im ersten Satz des genannten Paragraphen fallen weg.

Nº 8.

\$ 37

3

ift gleichlautend mit § 36 ber jetigen L.B.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derzenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

#### 3. Anordnung und Leitung ber Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an. Die Bahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Befanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Bahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bärgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzuteilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.B.D.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrifte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Borstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus einer Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlsberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllotale der einzelnen Wahldistrifte find vom Gemeinde-(Stadt-)Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathaus und durch Beröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46.

ift gleichlautend mit § 43 ber jetigen 2.23.D.

55

#### 4. Auflegung ber Wählerliften.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Borname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeindes (Stadts) Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.B.D.).

#### 5. Ginreichung ber Partei- und Randidatenliften.

\$ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzen Tage haben die verschiedenen Parteien, wirthschaftlichen und sonstigen Interessengruppen, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde- (Stadt-) Rath einzureichen. Ter Gemeinde- (Stadt-) Rath hat die angemeldeten Listen sosort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Berössentlichung in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

#### 6. Art ber Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlfommission.

\$ 50

ift gleichlautend mit § 45a ber jesigen L.B.D. mit folgender Mbanderung:

anstatt "mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: "mit dem Namen der Partei und der Kandidaten." Deutliche Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51

ift gleichlautend mit § 45b der jetigen L.B.D.

\$ 52

ist gleichlauten bmit § 45c der jetigen LB.D. mit dem Zusat: "Die Wahlkommission hat bafür Sorge zu tragen, daß im Jsolirraum Stimmzettel aller Parteien aufliegen."

#### 7. Ermittelung bes Wahlergebniffes.

a. Ermittelung für die Gemeinden refp. Diftritte.

\$ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Gemeinden resp. Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

56

#### § 54.

Die gültigen Stimmzettel werben zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

#### § 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den anwesenden Mitgliedern der Bahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Borstand der Bahlkommission als Bahlkommissär das Ersgebniß spätestens am folgenden Tage vor versammelter Wahlkommission sest.

#### \$ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von ber zweiten Kammer für gültig erflärt sind. Die ungültigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Brotokolle sind baldigft an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

#### \$ 57

ift gleichlautend mit § 47 a der jetigen 8.28.O. mit folgenden Abanderungen:

Unter Biff. 2 muß es beißen:

"welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten."

Unter Biff. 3 muß es beißen:

"soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandibaten nicht hinlänglich bezeichnet."

#### b. Ermittelung für bie Amtsbegirte.

#### § 58.

Bur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Borstand und Wahlkommissär, aus einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

#### \$ 59.

Längstens auf den Nachmittag des zweiten Tages nach der Wahl soll der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden feststellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und alsbald an den Wahlkommissär des Kreises, den Landesskommissär, zu senden.

# c. Ermittelung für die Kreife und Ernennung der Abgeordneten.

#### \$ 60.

Bur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Protokollsührern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

57

#### § 61.

Längstens auf den Nachmittag des dritten Tages nach der Wahl hat der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anzuberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis sestgestellt wird.

#### § 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Bertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Beise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden num durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u.s.w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Meihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man sindet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zusonmenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entsallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u.s.w. so lange fortzusehen, dis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

## § 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Berfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entsicheidet das Loos.

#### \$ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

#### § 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmsgettel der betreffenden Partei seitgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

#### § 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

#### \$ 67

ist gleichlautend mit § 70 ber jetzigen L.B.D. mit folgender Aenderung:
anstatt "so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u. s. w."
"so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren."

A S.

\$ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Sefsion oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer.

## Begründung.

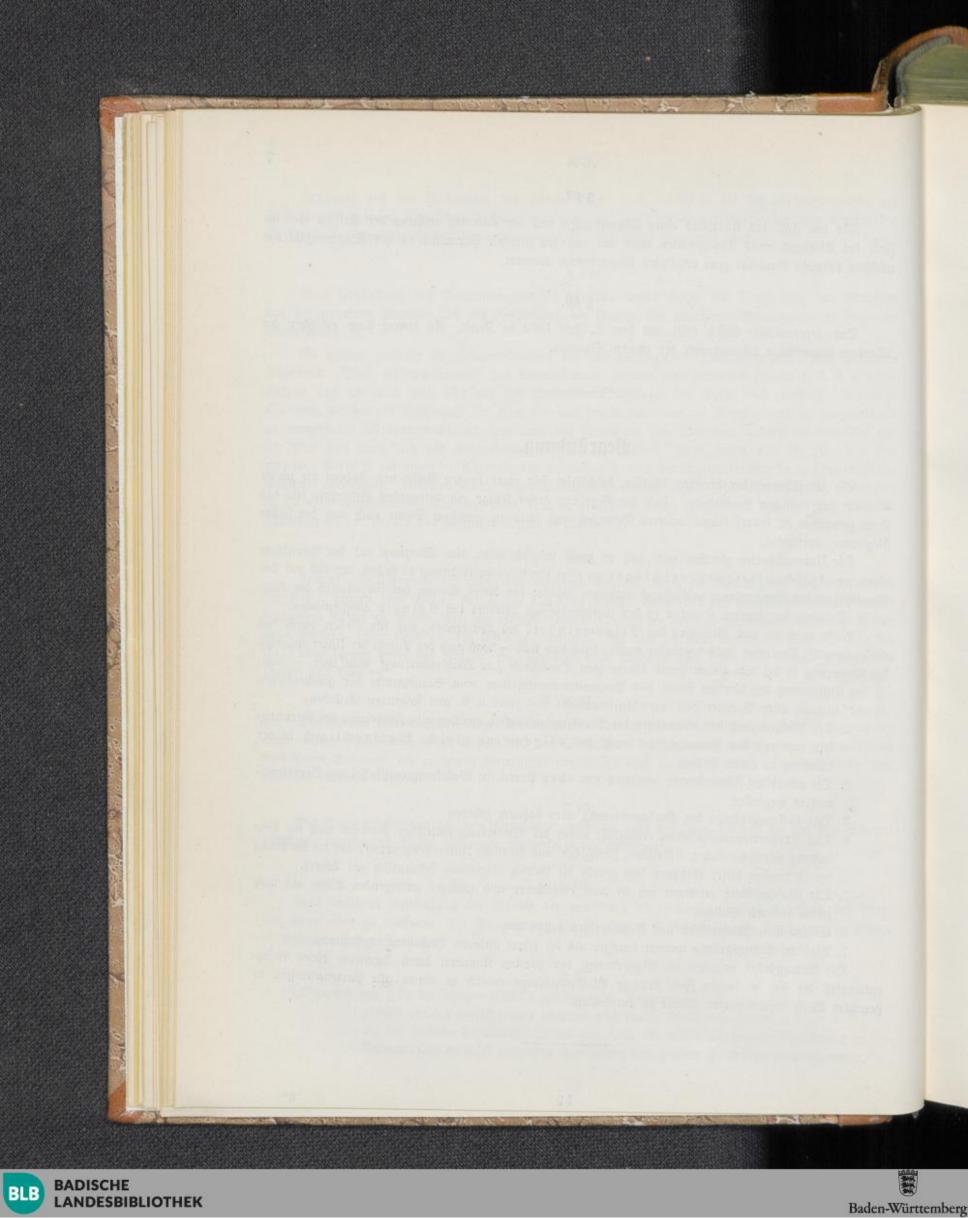
Die Einführung der direkten Bahlen beschäftigt seit einer langen Reihe von Jahren die zweite Kammer der badischen Landstände. Daß die Regelung dieser Frage ein dringendes Bedürfnis für das Land geworden ist, bedarf keines weiteren Beweises und wird in gewissem Sinne auch von der hohen Regierung aperkannt.

Die Unterzeichneten glauben nun, daß es wohl möglich wäre, eine Einigung auf der Grundlage eines praktischen Gesesvorschlages zu einer Landtagswahlordnung zu finden, der sich auf den Grundsätzen des Proportionalwahlspsiems aufbauen würde; für dieses System hat sich nämlich die übergroße Mehrheit der zweiten Kammer in der Landtagssession 1893/94 im Prinzip ausgesprochen.

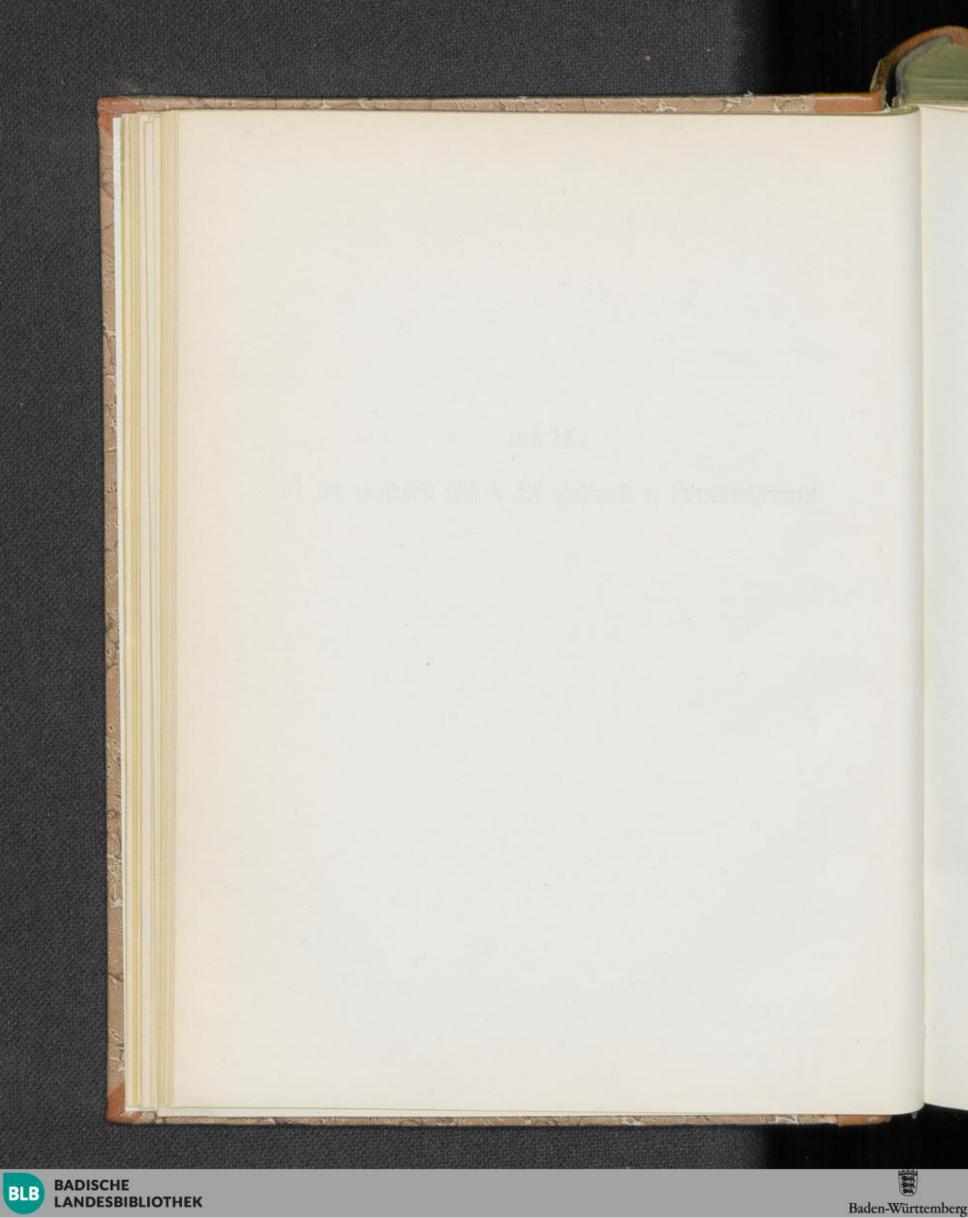
Wenn man an dem Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts, das für Baden durch das Gesetz vom 21. Dezember 1868 begründet wurde, sesthalten will — was nach der Ansicht der Unterzeichneten die Regierung in der dem hohen Haus überreichten Denkschrift zur Wahlrechtsfrage nicht thut — dann ist bei Einführung der direkten Wahl das Proportionalwahlspstem vom Standpunkte der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien das empsehlenswertheste und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

- 1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Berhältnismäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit, und erft das Proporzsustem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
- 2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Bahlkompromisse bei den Berhältnißwahlen wegfallen.
- 3. Das Gesammtniveau der Bolksvertretung wird dadurch gehoben.
- 4. Das Proportionalwahlsustem ermöglicht außer der Bertretung politischer Parteien auch die Bertretung wirthschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großt. Regierung bekanntlich viel Werth.
- 5. Die Wahlgeschäfte erledigen sich in weit einfacherer und weniger aufregenden Beise als nach jedem anderen System.
- 6. Stichwahlen, Rachwahlen und Erfatwahlen fallen weg.
- 7. Wahlanfechtungsgrunde werden weniger als bei jedem anderen Berfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden.



.№ 8a. Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 8 siehe Drucksache Nr. 1a.



.N. 9.

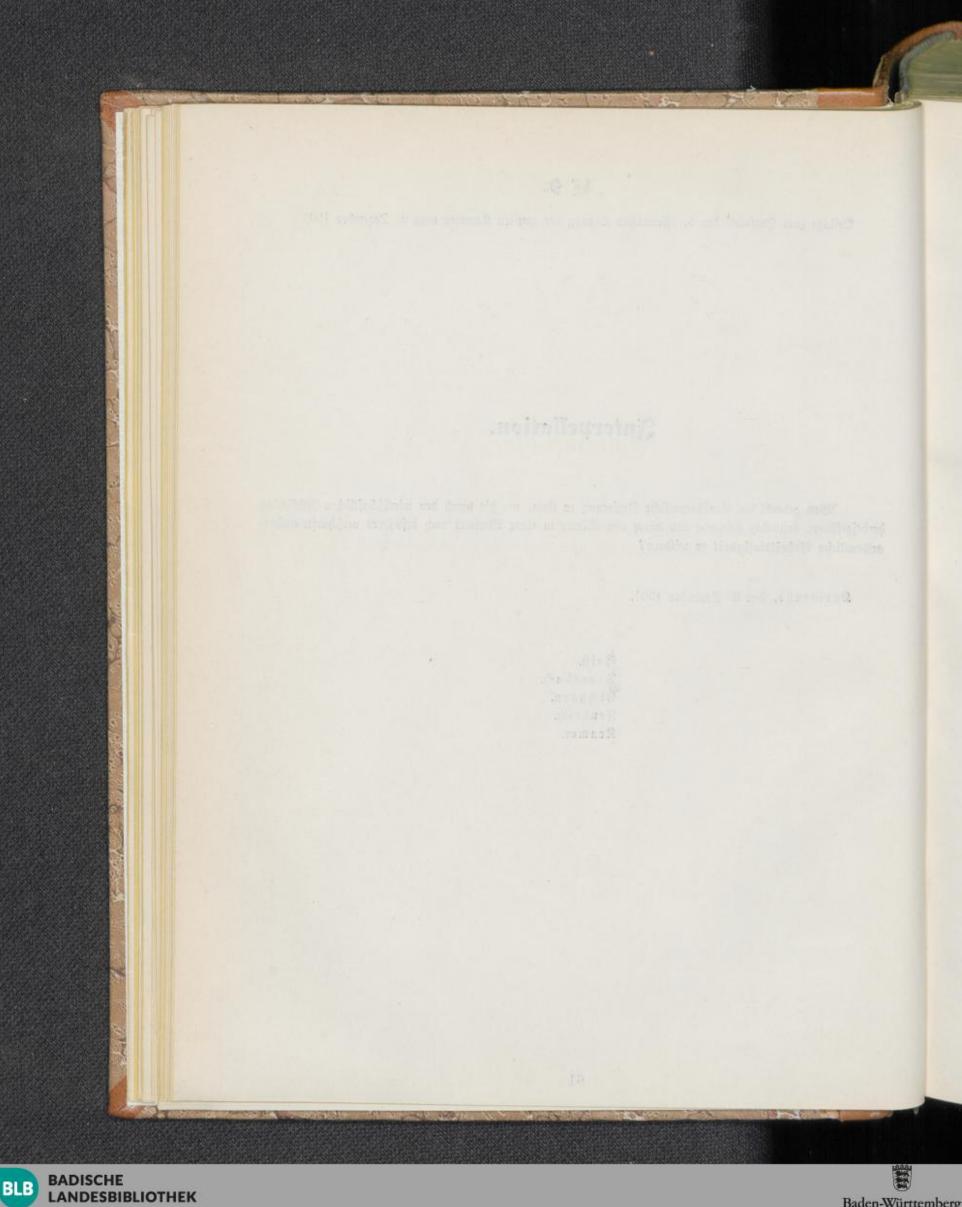
Beilage jum Protofoll ber 5. öffentlichen Sitzung ber zweiten Rammer vom 2. Dezember 1901

# Interpellation.

Was gedenkt die Großherzogliche Regierung zu thun, um die durch den wirthschaftlichen Rückschlag herbeigeführte, beständig steigende und durch den Winter in ihrer Wirkung noch besonders verschärste außers ordentliche Arbeitslosigkeit zu mildern?

Rarlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Geiß. Dreesbach. Eichhorn. Fendrich. Kramer.



.M. 10.

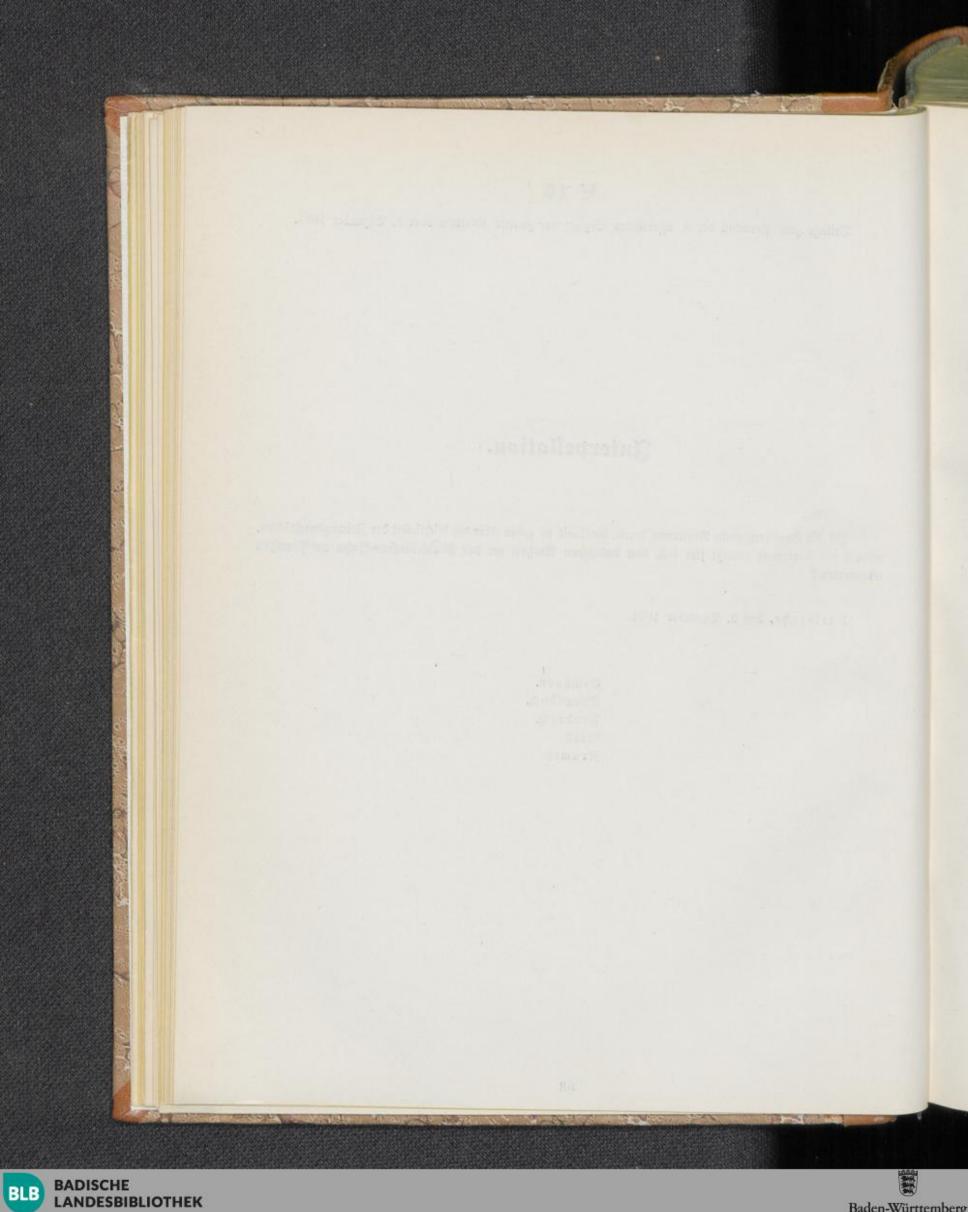
Beilage jum Protofoll ber 5. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 2. Dezember 1901,

# Interpellation.

Ist die Großherzogliche Regierung bereit, Auskunft zu geben über die Richtigkeit der Zeitungsnachrichten, wonach die Regierung geneigt sein soll, den badischen Antheil an der Wlain-Nechar-Bahn an Preußen abzutroten?

Marleruhe, den 2. Dezember 1901.

Eichhorn. Dreesbach. Fendrich. Geiß. Kramer.



## Nº 11.

Beilage jum Protofoll ber 5. öffentlichen Sigung ber zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

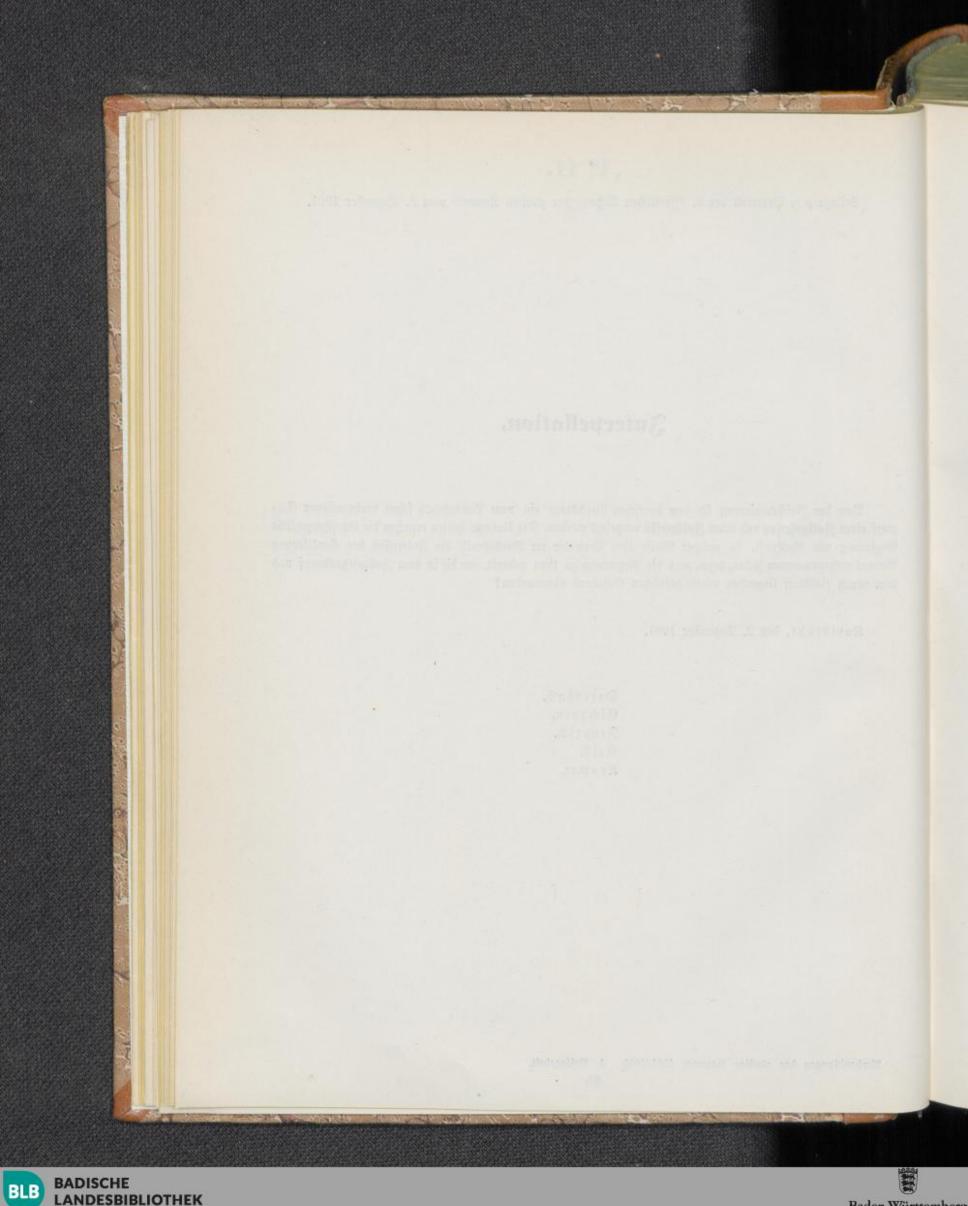
## Interpellation.

Bon ber Reichsregierung ift bem beutschen Reichstage ein vom Bundesrath schon vorberathener Entwurf eines Bollgesetes und eines Bolltarifs vorgelegt worden. Die Unterzeichneten ersuchen die Großherzogliche Regierung um Auskunft, in welcher Beise ihre Bertreter im Bundesrath die Intereffen ber Bevollerung Badens mahrgenommen haben, bezw. was die Regierung zu thun gedenkt, um die in dem Bollgesehentwurf und dem neuen Bolltarif liegenden wirthschaftlichen Gefahren abzuwenden?

Rarlgrube, den 2. Dezember 1901.

Dreesbach. Eichhorn. Fendrich. Geiß. Rramer.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilageheft. 65



## JE 12.

Beilage jum Protofoll ber 5. öffentlichen Gigung ber zweiten Rammer vom 2. Dezember 1901,

# Interpellation.

Wir ersuchen die Großherzogliche Regierung um Aufschluß über die von den badischen Bevollmächtigten im Bundesrath dem neuen Bolltarisentwurf gegenüber eingenommene Stellung.

Rarlsruhe, ben 2. Dezember 1901.

Mufer. Hoffmann. Dreesbach. Frühauf.

